

ÖFFENTLICHKEIT	BBP Nr. 126.02.04 "Seniorenheim Trifelsstraße" Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Bürger - Frühzeitige Beteiligung -		
Offenlage vom 13.11.2023 bis 15.12.2023		
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
BÜRGER A <u>Schreiben vom 05.01.2024</u> hiermit legen wir gegen die Planung der Erweiterung des Seniorenheims Trifelsstraße Einspruch ein. Als Anwohner (....) sind wir direkt betroffen, wenn eine Erhöhung der Stockwerke und eine Änderung der jetzigen Bebauung parallel zum Oberen Jenneweg vorgenommen wird. Aufgrund der Erhöhung des Bauwerks, sowie der Erweiterung zu unserem Grundstück hin, wird unsere Lebensqualität und Nutzung unseres Grundstücks beeinträchtigt. Weiterhin wird dadurch auch unsere vorhandene Photovoltaik-Anlage zusätzlich beschattet und kann somit nicht vollständig genutzt werden. Dies führt dann zu Ertragseinbußen für uns. Wir bitten Sie, unsere Belange zu berücksichtigen und uns eine schriftliche Rückmeldung zu geben.	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf Das Johanna-Kirchner-Haus kann durch die Änderung des Bebauungsplanes nur in einem begrenzten Umfang über den Bestand hinaus erweitert werden. Die Bauleitplanung erfolgt unter Beachtung der §§ 1 und 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der städtebaulichen Zielsetzungen der Kommune. Ziel ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter angemessener Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange. Zulässige Aufstockungen und Erweiterungen sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen möglich; zudem sind die erforderlichen Abstandsflächen gemäß der Landesbauordnung (LBO) einzuhalten. Dadurch wird ein angemessener nachbarlicher Interessenausgleich gewährleistet. Die Erweiterung der Bebauung ist darüber hinaus überwiegend in nördlicher Richtung vorgesehen, wodurch die unmittelbaren Auswirkungen auf die südlich bzw. seitlich angrenzenden Grundstücke – soweit möglich – reduziert werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein erhöhter Bedarf an Pflege- und Betreuungsplätzen besteht. Die Erweiterung dient der Anpassung der Einrichtung an die demografische Entwicklung und der Sicherstellung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur. In diesem Zusammenhang kommt den sozialen Belangen der Allgemeinheit, insbesondere der Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen, ein besonderes Gewicht zu. Die hierfür erforderlichen baulichen Dimensionen können nur innerhalb des bestehenden Standorts und der gegebenen Flächenrestriktionen umgesetzt werden. Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.	